Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 F 125/18

Amtsgericht Rastatt

FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

[redacted]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi **Uletilović**, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, Gz.: 3/18 Antonić

gegen

[redacted]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Güterrecht

hat das Amtsgericht Rastatt durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 18.12.2019 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin 105.061,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.01.2019 zu zahlen.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Das Familiengericht Rastatt hat die von den Beteiligten am 21.05.1993 geschlossene Ehe durch Beschluss vom 11.09.2019 im gesonderten Verfahren 5 F 87/19 geschieden.

Zuvor hat das Familiengericht Rastatt im vorliegenden Verfahren durch Teilbeschluss vom 12.12.2018 die Zugewinngemeinschaft der Beteiligten vorzeitig aufgehoben. Der Teilbeschluss vom 12.12.2018 wurde am 18.01.2019 rechtskräftig. Der Antrag der Antragstellerin auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft der Beteiligten wurde dem Antragsgegner am 18.09.2018 zugestellt.

Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe des zugesprochenen Betrages. Dem entsprechenden Antrag der Antragstellerin war in vollem Umfange zu entsprechen.

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich steht der Antragstellerin nach § 1378 BGB zu. Während das Eheschließungsdatum vom 21.05.1993 für die Bestimmung des Anfangsvermögens maßgebend ist, beurteilt sich das maßgebende Endvermögen nach § 1387 BGB nach dem Zeitpunkt des 18.09.2018.

Die Antragstellerin hat danach unstreitig einen Zugewinn in Höhe von 3.473,71 € erlangt.

Der Antragsgegner hat demgegenüber einen Zugewinn in Höhe von 213.595,71 € in diesem Zeitraum erlangt.

Wegen der Berechnung des vom Antragsgegner erreichten Zugewinns wird auf die Ausfüh-

rungen in der Antragsschrift vom 16.09.2019 Bezug genommen und auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Danach ist dieser Betrag dem Endvermögen des Antragsgegners voll umfänglich zuzurechnen und ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner kein Anfangsvermögen in die Ehe eingebracht hat.

Der Antragsgegner hat die Berechnung des Endvermögens nicht hinreichend schlüssig bestritten.

Ausdrücklich bestritten hat der Antragsgegner lediglich die Bewertungen der beiden Immobiliengrundstücke in Bosnien und Herzegowina. Alle übrigen Vermögenswerte hat der Antragsgegner nicht in Abrede gestellt. Er hat auch nicht in Abrede gestellt, dass die Antragstellerin sein Barvermögen für die Bestimmung des Endvermögens zugrunde gelegt hat, welches er im Zeitpunkt der Trennung besaß und sie ihm nach § 1375 Nr. 1 bis 3 BGB auf das Endvermögen hinzugerechnet hat.

Die angegebenen Bewertungen der Grundstücke in Bosnien und Herzegowina stützt die Antragstellerin auf ein privat eingeholtes Sachverständigengutachten des Gerichtssachverständigen für Architektur und Bau Dipl.-Ing. [redacted] vom 12.05.2019 nebst Übersetzungen (vgl. AS 449 bis 539). Dessen Bewertungen bestreitet der Antragsgegner nur allgemein, ohne konkrete eigene Gesichtspunkte für eine Bewertung der Grundstücke anzuführen. Insofern teilt das Gericht die Auffassung der Antragstellerin, dass ein solches Bestreiten nicht ausreichend schlüssig ist. Auf ihre weitere Argumentation im Schriftsatz vom 02.12.2019 wird Bezug genommen.

Die Bewertung des Endvermögens des Antragsgegners ist infolge dessen nicht zu korrigie-

ren.

Dem Antragsgegner ist auch kein Anfangsvermögen anzurechnen, welches vom Endvermögen in Abzug gebracht werden kann. Der Antragsgegner war für seine Behauptung, er habe ein Bargeldvermögen von 20.000,00 DM in die Ehe eingebracht, beweisbelastet gewesen und hat keinen hinreichenden Beweis erbracht. Sein Beweisantritt, sich als Partei vernehmen zu lassen, war nach § 113 FamFG i.V.m. § 447 ZPO unzulässig. Nach der genannten gesetzlichen Vorschrift kann die beweispflichtige Partei nur als solche vernommen werden, wenn die andere damit einverstanden ist. Es lagen auch nicht die Voraussetzungen für eine Vernehmung von Amts wegen nach § 448 ZPO vor.

Die geltend gemachten Zinsen stehen der Antragstellerin gegen den Antragsgegner gemäß §§ 1378, 1388 i.V.m. 288 BGB zu.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner nach § 113 FamFG i.V.m. § 91 ZPO zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Rastatt
Herrenstraße 18
76437 Rastatt
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe
einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Rastatt, 19.12.2019

[redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle